



Schulen Illnau-Effretikon

Bezug von Jokertagen

Bis **spätestens 5 Schultage** vor dem Jokertag bei der **Klassenlehrperson** einreichen.

Kind:	Eltern/Erziehungsberechtigte:
Name _____	Name _____
Lehrperson _____	Adresse _____
	PLZ/Ort _____
	Telefon _____

Bezug von Jokertag(en)

1 Tag Datum: _____

2 Tage Datum: _____ und _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

bewilligt

nicht bewilligt

Datum:

Unterschrift Lehrperson:

Regelung für Jokertage

Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Bezogene Halbtage gelten als Ganztage. Während eines Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen. Der Bezug von Jokertagen muss mindestens 5 Schultage vorher mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, müssen das Formular unterzeichnet haben. Sie informieren alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus) über den Bezug von Jokertagen. Aus schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen kann ein Bezug von Jokertagen durch die Klassenlehrperson abgelehnt werden. Ablehnungsgründe sind beispielsweise Schulbesuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sporttage, Schulausflüge. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuholen und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuarbeiten. Die Klassenlehrpersonen tragen die bezogenen Jokertage in die Absenzenliste ein.

Rechtsmittel

Bei Ablehnung eines Gesuches durch die Klassenlehrperson können die Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, schriftlich und begründet eine Einsprache bei der Schulleitung erheben. Diese entscheidet auf Grund der Einsprache und nach Anhörung der Klassenlehrperson umgehend.